

Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG
Änderung der 110-kV-Freileitung Varel-Conneforde (LH-14-012)
(Neubau des Mastes Nr. 1A)

– P250-05020-75 –

Die Avacon Netz GmbH hat bei der NLStBV – Stabsstelle Planfeststellung – nach § 43f EnWG das Anzeigeverfahren für ihr Vorhaben „Änderung der 110-kV-Freileitung Varel-Conneforde (LH-14-012) aufgrund des Umbaus des Umspannwerks Varel“ beantragt.

Vorhaben:

Das Vorhaben beinhaltet die Neuerrichtung des Hochspannungsmastes (Mast Nr. 1A) auf dem Gelände des Umspannwerks Varel.

Der neu zu errichtende Mast 1 A dient zur Einschleifung des bestehenden 110-kV-Stromkreises Conneforde-Blexen in das Umspannwerk (UW) Varel und wird sich auf einem Flurstück der Vorhabenträgerin befinden. Der Stromkreis ist Teil der 110-kV-Leitung Varel-Conneforde, LH-14-012, welche 1956 errichtet wurde und eine Länge von 6,4 km hat. Die hier gegenständliche Änderung der Leitungsführung erfolgt auf einer Länge von 208 m vor dem UW Varel.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.3 und § 9 Abs. 4 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 7 UVPG durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Demnach hat eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, zu erfolgen.

Diese Vorprüfung anhand der Merkmale des Projektes und seiner möglichen erheblichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Umwelt hat ergeben, dass bei Beachtung der vom Vorhabenträger (VHT) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind bzw. nicht verbleiben werden.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der neu zu errichtende Hochspannungsmast mit der Nr. 1 A wird eine Höhe von ca. 33.30 m über der Erdoberkante haben und unmittelbar vor dem UW stehen. Die Änderung der Leitungsführung wird auf einer Länge von 208 m vor dem UW Varel erfolgen.

Zudem werden folgende Leiterseile installiert: Zwischen Mast Nr. 1 (LH-14-016) und dem geplanten Mast Nr. 1A, zwischen Mast Nr. 1A und dem UW sowie zwischen dem UW und Mast Nr. 1 (LH-14-012). Der Standort des neuen Mastes Nr. 1A ist ca. 67 m nordöstlich des Mastes Nr. 1 (LH-14-012) und ca. 142 m westlich des Mastes Nr. 1 (LH-14-016) vorgesehen.

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von 4,5 m².

Für die Baumaßnahme wird im Bereich des geplanten Maststandortes eine Arbeitsfläche von ca. 3.620 m² und im Bereich des Mastes Nr. 1 der Leitung LH-14-016 mit einer Größe von 680 m² notwendig. Des Weiteren ist hier angrenzend eine Seilzugfläche von ca. 630 m² geplant. Auf der westlichen Seite der Kreisstraße (K 340) wird ein Schutzgerüst mit einer Fläche von ca. 70 m² errichtet.

Die Arbeitsflächen werden nach Möglichkeit unter Ausnutzung vorhandener Wege eingerichtet, wo dies nicht möglich ist, werden die Stellflächen temporär, je nach Untergrund und Witterung, mittels Fahrplatten/ -bohlen befestigt. Die temporär befestigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig entfernt und die Oberfläche, wenn nötig, wiedereingeebnet.

Der bereits existierende Schutzstreifen zwischen den bestehenden beiden Mast-Nrn. 1 (LH-14-012 und LH-14-016) wird nicht verändert. Zwischen den Masten Nr. 1 und 1A der 110-kV-Freileitung LH-14-012 und dem UW wird ein neuer Schutzstreifen mit einer Breite von ca. 13 m eingerichtet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum ist geprägt durch das bereits vorhandene UW Varel, vorhandene Masten und Freileitungen sowie die nahegelegene Bundesautobahn (BAB) 29.

Das geplante Vorhaben steht im Zusammenhang mit den unmittelbar vorher bzw. fast zeitgleich stattfindenden Umbaumaßnahmen am UW Varel. Die verschwenkten Leiterseile werden an den neu zu errichtenden Portalen des Umspannwerkes enden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die durch den Mast Nr. 1A zusätzlich überspannte Fläche beträgt ca. 590 m². Aufgrund der bereits bestehenden Freileitungen inkl. Schutzstreifen ist dies nur als eine geringfügige, nicht erhebliche Änderung anzusehen.

Durch das Vorhaben entsteht eine Neuversiegelung des Bodens von ca. 4,5 m². Eine so geringfügige Bodenversiegelung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Hinsichtlich des Grundwassers sind keine dauerhaften Veränderungen zu erwarten.

Gewässer werden nicht beeinträchtigt.

Unmittelbar nördlich des Umspannwerkes verläuft in West-Ost-Richtung entlang des Geländes des UW ein Entwässerungsgraben. Weitere Gräben befinden sich östlich des UW sowie westlich des geplanten Maststandortes in einer minimalen Entfernung von ca. 65 m.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Gräben können ausgeschlossen werden. Die Arbeitsfläche wird in einem ausreichenden Abstand zu den Gräben angelegt, sodass diese durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die Leitung Varel-Conneforde (LH-14-012) wird um einen weiteren Mast sowie die entsprechenden Leiterseilverbindungen ergänzt. Es bestehen im Bereich des Vorhabens bereits visuelle Beeinträchtigungen mit technischem Charakter (u.a. Freileitungen, Umspannwerk, Energiewende-Speicher, Bundesautobahn (BAB) 29). Jedoch können anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Die durch den Mastneubau entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird in Form einer Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Es kommt zu einer geringfügigen Trassenerweiterung, welche aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Leitungen in unmittelbarer Nähe zum hier gegenständlichen Vorhaben zu keiner Steigerung der Zerschneidungswirkung führt.

Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem der Brutvögel und Fledermäuse) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte fünf Monate.

Da die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (Dämmerung und Nacht) stattfinden, ist mit baubedingten Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen nicht zu rechnen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch die vom VHT vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden.

Da der Mastneubau in unmittelbarer Umgebung zu bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitungen erfolgt, kommt es weder zu einer erheblichen Erhöhung der Barrierewirkung noch des Kollisionsrisikos.

Grundsätzlich wäre die Baufeldfreimachung sowie Durchführung der Baumaßnahme infolge § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar zulässig, also außerhalb der Brutzeit. Dies dient dem Zweck Beschädigung oder Zerstörung von

Reproduktionsstätten und damit verbundene Verluste von Individuen der potentiell vorkommenden Arten (hier Boden- und Gebüschbrüter, Turmfalke) zu vermeiden.

Hier soll davon abgewichen werden, also der Baubeginn in der Brutzeit erfolgen. Dies ist aufgrund der vorgesehen ökologischen Baubegleitung zulässig. Vorgesehen ist folgendes – zulässiges - Vorgehen: Eine Naturschutzfachkraft (ökologische Baubegleitung) stellt unmittelbar vor Beginn sowie für die gesamte Dauer der Baumaßnahme sicher, dass sich im Eingriffsbereich keine Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme befinden (z. B. auf den Masten), welche durch das Vorhaben gestört werden könnten. Können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Rahmen der Begehung nicht ausgeschlossen werden, ist der Beginn der Arbeiten vor Beendigung der Brut der jeweils betroffenen Art nicht möglich.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden ebenso wie anlage- oder betriebsbedingt entstehen Abfälle bei Instandhaltungs-/ Unterhaltungsmaßnahmen durch Lackierarbeiten und Austausch von defekten Teilen direkt ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lediglich während der Bauphase wird es kurzfristig zu Lärmentwicklung durch den Einsatz der Baumaschinen kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Geräuschemissionen zu erwarten. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Luftschadstoffe können durch Baumaschinen in Form von Abgasen emittiert werden; Menge und Qualität gehen über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen aber nicht hinaus. Luftschadstoffe gehen von den Masten selbst und ihrem Betrieb nicht aus.

Mit weiteren Umweltverschmutzungen ist nicht zu rechnen.

Es gehen elektrische und magnetische Felder von den unter Spannung stehenden Leiterseilen aus. Diese Emissionen unterliegen den Grenzwerten der 26. BImSchV. Die Grenzwerte werden eingehalten, sodass Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten sind.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Der VHT wird ausschließlich zugelassene Stoffe und Technologien verwenden sowie Unfallverhütungsvorschriften einhalten. So wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zur Vermeidung von Störfällen wird für die 110-kV-Leitung ein Schutzstreifen angelegt, der dem sicheren Betrieb der Leitung dient.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus.

Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen.

Daher sind insgesamt keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter

Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der geplante Maststandort befindet sich laut Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die existente Freileitung wird ebenfalls im RROP dargestellt. Der neue Mast wird sich unmittelbar vor dem Umspannwerk auf einem Gebiet mit Grünlandvegetation befinden, die angrenzende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Empfindliche Nutzungen sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder bedeutsame Lebensräume für Tiere oder Pflanzen von dem Vorhaben betroffen. Vielmehr sind die betroffenen Böden vorbelastet. Der neue Mast wird unmittelbar neben dem Gelände des Umspannwerkes errichtet. Die dort angrenzende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Daher kommt es zu diversen Stoffeinträgen durch Dünger oder Pestizide. Des Weiteren kommt es durch die benachbarte Autobahn zum Eintrag von Luftschadstoffen. Durch bereits bestehende Mastfundamente und das UW sowie den zugehörigen Verkehrswegen zu UW/ Masten sind die natürlich gewachsenen Böden bereits verändert bzw. versiegelt.

Durch den Neubau des Mastes kommt es zu einer sehr geringen Neuversiegelung von 4,5 m². Betriebsbedingt ist nicht mit über den aktuellen Zustand hinausgehenden Auswirkungen zu rechnen.

Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Durch die vorhandenen Freileitungen, das UW und die angrenzende Autobahn ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Es liegt bereits eine visuelle Zerschneidung und eine starke anthropogene Überprägung der Landschaft vor. Trotzdem ist der zusätzliche Mast eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche vom VHT zu bilanzieren ist und auch wurde.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Varel“, Schutzzone IIA.

Durch den geplanten Neubau des Mastes sind nur punktuelle und vorübergehende Gefährdungen gegeben, welche gering ausfallen. Mit einer dauerhaften Minderung der Grundwasserneubildung infolge von Bodenverdichtungen oder eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe ist bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme nicht zu rechnen.

Es sind keine Flächen von besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist punktuell im Bereich des Masts zu erwarten. Wie oben bereits ausgeführt wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, sodass Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme vermieden werden.

Hinsichtlich Pflanzen gilt, dass die Beseitigung von Gehölz- und entwickelten Vegetationsbeständen nicht erforderlich ist. Die Erdarbeiten beschränken sich auf den Maststandort.

Der anlagebedingte Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen beschränkt sich auf den neuen Maststandort. Hierbei handelt es sich um Grünland. Mit der Ausbildung von Ruderalflur ist zu rechnen. Bauzeitlich werden Flächen als Arbeitsbereich und Seilzugflächen sowie Schutzgerüste benötigt. Diese werden aber nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben.

Die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen beschränken sich vornehmlich auf den Schutzstreifen. Im drei- bis fünfjährigen Rhythmus wird der Aufwuchs von Gehölzen unter dem Schutzstreifen hinsichtlich seiner Höhe geprüft und bei Bedarf zurückgeschnitten.

Da es sich um einen Neubau in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Freileitungen handelt, existieren bereits Schutzstreifen. Der bereits existierende Schutzstreifen zwischen den bestehenden beiden Mast-Nrn. 1 (LH-14-012 und LH-14-016) wird nicht verändert. Zwischen den Masten Nr. 1 und 1A der 110-kV-Freileitung LH-14-012 und dem UW wird ein neuer Schutzstreifen mit einer Breite von ca. 13 m eingerichtet. Die Fläche im neuen Schutzstreifen ist durch Grünlandvegetation gekennzeichnet. Dort befindet sich kein höherwertiger Bewuchs. Zudem ist die Fläche durch die bereits vorhandenen Freileitungen stark vorbelastet, sodass sich durch die geringfügige Erweiterung des Schutzstreifens keine erheblichen Veränderungen ergeben

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der zeitlichen und örtlichen Beschränkung und aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandenen Leitungen und Maste nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet „Varel“, welches mit Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 20.04.1990 (Aktenzeichen 502-62013-3/10) festgesetzt

wurde. Das hier betroffene Gebiet ist der Schutzzone IIIA zugehörig. Das Vorhaben steht im Einklang mit der Verordnung.

Weitere der unter 2.3.8 genannten Gebiete sind hier nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Solche (Gebiete) sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten

Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Mastneubau unmittelbar vor dem UW Varel. Der Bereich ist durch vorhandene Freileitungen, Maste und das UW erheblich vorbelastet. Die Neuversiegelung beträgt lediglich ca. 4,5 m². Dies stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens dar.

Für die Zuwegungen während der Bauphase werden möglichst die angrenzenden Wege und Straßen genutzt. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen und zur Schonung der Vegetation werden im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen Fahrbohlen/-platten ausgelegt.

Der bereits bestehende Schutzstreifen muss nicht verändert werden, lediglich zwischen dem neuen Mast Nr. 1A und dem (existenten) Mast Nr. 1 der 110-kV-Freileitung LH-14-012 und dem UW selber wird ein neuer Schutzstreifen von etwa 13m Breite eingerichtet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind alle geplanten Veränderungen nach Leitungsrückbau umkehrbar und haben insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen. Ähnliches gilt für das Schutzgut Boden, denn auch die Versiegelung ist nach Nutzungsaufgabe reversibel.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nach dem oben dargestellten nicht zu besorgen.

Die anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist korrekt bilanziert worden. Weitere anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das geplante Vorhaben gehen nicht über die bereits von der bestehenden Freileitung ausgehenden Beeinträchtigungen hinaus. Es kommt insoweit zu keiner Verschlechterung.

Die erhebliche Beeinträchtigung von Tieren wird hier vermieden, indem für die gesamte Maßnahme eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird.

Die Anforderungen der TA Lärm sowie die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten, sodass keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu besorgen sind.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

14.06.2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line that curves upwards to the right.

i.A. Göbel